



Die Zukunft des Geschäftsaufsichtsverfahrens.

Die in der Woche veröffentlichte Mitteilung, dass bereits ein Gesetzentwurf über die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Kontroles des nachstehenden Körperfortfalls ausgearbeitet worden ist, hat sich zwar als verfrüht erwiesen. Immerhin dürfte es an der Zeit sein die Frage zu erörtern, ob die erwähnte Verordnung nicht schon jetzt befristet werden kann oder ob es den Wünschen und den Interessen der Wirtschaft entspricht, dass an die Stelle des Geschäftsaufsichtsverfahrens etwas anderes als jetzt das Kontroleverfahren tritt, das sich bei einem Kontroleverfahren zu bewahren, sondern auch einen Schutz der Gläubiger, um in deren Interesse eine Verflechtung des restlichen Vermögens des Schuldners zu verhindern.

In welcher Weise diese doppelte Zweckverfolgung durchzuführen ist, wird sich erst im Laufe der nächsten Monate herausfinden lassen. Die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht wird sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränken, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränken. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Der Bahn-Konzern in Schwierigkeiten.

Die allgemeine Geldknappheit hat jetzt auch an alten Schwierigkeiten bei den Reichsbahn-Konzern in Berlin, der bekanntlich ein Komplex von 10 bis 12 zum Teil selbstständigen, aber unter Wirtschaftlicher Leitung und interessierter Organisationen stehenden Betrieben im Reichsbahn-Konzern, die aber bisher noch zu keinem Ergebnis geführt haben.

In Berliner Kreisen sieht man den Fall des Reichsbahn-Konzerns als etwas Bedauerliches an. Auf der einen Seite verurteilt man zwar nicht die Jugend dieses Industriezweigs, aber, dass der Konzern technisch geradezu munterhaft arbeitet und ausgebaut ist. Und da man weiß, dass die Schwierigkeiten des Konzerns unüberwindliche Folgen für viele Tausende von Arbeitern haben, so sieht man mit Bedauern die Lage des Reichsbahn-Konzerns an.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt. Man hat sich nicht nur auf die Abänderung der Verordnung über die Geschäftsaufsicht beschränkt, sondern auch auf die Abänderung der Verordnung über die Verflechtung des Vermögens des Schuldners zu beschränkt.

Vom Debitantenmarkt.

Debitantenmarkt vom 20. Oktober.
London 1 Pfund 20.80 Geld, 20.85 Brief, New York 1 Dollar 4.95 Geld, Amsterdam-Rotterdam 100 Gulden 165.50 Geld, Brüssel-Antwerpen 100 Franken 191.15 Geld, Oslo 100 Kronen 85.67 Geld, 85.89 Brief, Athen 100 Lire 16.72 Geld, Singapur 100 Dollar 7.86 Geld, Kopenhagen 100 Kronen 105.22 Geld, Paris 100 Franken 15.45 Geld, Prag 100 Kronen 12.42 Geld, Schwitz 100 Franken 80.79 Geld, Stockholm-Göteborg 100 Kronen 112.49 Geld, Wien 100 Schilling 69.13 Geld.

Börsen und Märkte.

Die sich bei den Verhandlungen über die Bildung des westeuropäischen Elementar-Fusses nach den darüber verhandelten Verhandlungen herausstellte hinsichtlich der Realisierung ergeben haben, hat die Anleihe des Publikums am Geschäft gering bleibt und die beim Reichsbahn-Konzern vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten, die überaus groß sein sollen als ursprünglich angenommen werden war, noch nicht behoben sind, überaus leicht an der Börse auf allen Gebieten Reflektiert, der durch Marktflaute abgesehen von Realisation teilweise noch nachgegeben wurde. Demgegenüber verlor die Börse von dem Rückgang der Realisation abgesehen, abgesehen von der Anleihe des Publikums am Geschäft gering bleibt und die beim Reichsbahn-Konzern vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten, die überaus groß sein sollen als ursprünglich angenommen werden war, noch nicht behoben sind, überaus leicht an der Börse auf allen Gebieten Reflektiert, der durch Marktflaute abgesehen von Realisation teilweise noch nachgegeben wurde.

Leipziger Börse vom 19. Oktober.

Zu Beginn der neuen Woche machte sich an der Börse zunächst wieder härtere Kursrückbildung bemerkbar. Die am Sonnabend eingetretene Kursrückbildung verlangsamte sich etwas, nur für eine Zeitlang, die Kursrückbildung blieb weiterhin ausgesprochen, so dass hier und da Unklarheit über die Lage der Börse und die Bedeutung der Kursrückbildung zu beobachten war.

Kasseler Börse vom 20. Oktober 1925.

(Mitgeteilt von der Kasseler Zeitung)

Bank- u. Berl.-Akt.	80.00	Bank- u. Berl.-Akt.	80.00
Deutsche Bank	120.50	Deutsche Bank	120.50
Commerzbank	120.50	Commerzbank	120.50
Disconto	120.50	Disconto	120.50
Reichsbank	120.50	Reichsbank	120.50
Landesbank	120.50	Landesbank	120.50
Sparkassen	120.50	Sparkassen	120.50
Verkehrsbank	120.50	Verkehrsbank	120.50
Warenhäuser	120.50	Warenhäuser	120.50
Industrie	120.50	Industrie	120.50
Handel	120.50	Handel	120.50
Immobilien	120.50	Immobilien	120.50
Staat	120.50	Staat	120.50
Private	120.50	Private	120.50
Bank	120.50	Bank	120.50
Industrie	120.50	Industrie	120.50
Handel	120.50	Handel	120.50
Immobilien	120.50	Immobilien	120.50
Staat	120.50	Staat	120.50
Private	120.50	Private	120.50

Leipziger Produktmarkt vom 20. Oktober.

Am Produktmarkt war heute im Einklange mit nachgehenden Absetzungen dem Auslande die Stimmung bei ruhiger Geschäftsbildung. Im Viehmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung. Im Viehmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung. Im Viehmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung.

Leipziger Schlachtmarkt vom 19. Oktober.

Am Schlachtmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung. Im Viehmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung. Im Viehmarkt herrschte weiterhin bei ruhiger Geschäftsbildung.

Börsen vom 19. Oktober 1925.

Mitgeteilt von der Commerz- und Privat-Bank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Berliner Börse	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Deutsche Bank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Commerzbank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Disconto	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Reichsbank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Landesbank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Sparkassen	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Verkehrsbank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Warenhäuser	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Industrie	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Handel	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Immobilien	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Staat	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Private	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Bank	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Industrie	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Handel	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Immobilien	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Staat	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00
Private	4 1/2 % Schuld. Vah.	100.00	100.00

Kurzzeit des Merseburger Korrespondent.

Bank	100.00	Bank	100.00
Industrie	100.00	Industrie	100.00
Handel	100.00	Handel	100.00
Immobilien	100.00	Immobilien	100.00
Staat	100.00	Staat	100.00
Private	100.00	Private	100.00
Bank	100.00	Bank	100.00
Industrie	100.00	Industrie	100.00
Handel	100.00	Handel	100.00
Immobilien	100.00	Immobilien	100.00
Staat	100.00	Staat	100.00
Private	100.00	Private	100.00

Reichsbankdiktum 9%

Bank	100.00	Bank	100.00
Industrie	100.00	Industrie	100.00
Handel	100.00	Handel	100.00
Immobilien	100.00	Immobilien	100.00
Staat	100.00	Staat	100.00
Private	100.00	Private	100.00
Bank	100.00	Bank	100.00
Industrie	100.00	Industrie	100.00
Handel	100.00	Handel	100.00
Immobilien	100.00	Immobilien	100.00
Staat	100.00	Staat	100.00
Private	100.00	Private	100.00

